

Beschluss vom 13. August 2024

**Kleine Anfrage 2024/16
betreffend Unwetterschäden**

In einer Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 stellt Kantonsrat Martin Schlatter im Zusammenhang mit Unwetterschäden nachstehende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorweg ist festzuhalten, dass Extremereignisse wie Starkniederschläge oder Hochwasser aufgrund des Klimawandels schweizweit und damit auch im Kanton Schaffhausen zunehmen. Dies hängt insbesondere mit den höheren Temperaturen zusammen; im Mittel nimmt die Feuchtigkeitskapazität der Luft pro 1°C Erwärmung um rund 7 Prozent zu. Die erhöhte Luftfeuchtigkeit begünstigt Starkniederschläge und Hochwasserereignisse.

Der Kanton Schaffhausen war in den letzten Jahren wiederholt von Starkniederschlag- und Hochwasserereignissen betroffen. In der Gemeinde Schleithem beispielsweise ereigneten sich in den letzten 25 Jahre drei grosse Hochwasserereignisse (1999, 2016 und 2021), wobei von letzterem auch die Gemeinde Beggingen stark betroffen war. Starkniederschläge führen vermehrt zu Schäden durch Oberflächenabfluss, so auch dieses Jahr bei den Gewittern vom 26. Juni 2024 (Region Schaffhausen und Reiat), 27. Juni 2024 (Klettgau, Region Oberhallau/Schleithem) und 2. August 2024 (Klettgau, Gemeinden Hallau, Oberhallau, Gächlingen, Neunkirch und Siblingen). Im Vergleich zum Hochwasser zeichnet sich der Oberflächenabfluss durch geringere Fliesstiefen und teils hohe Fließgeschwindigkeiten aus. Im Gegensatz zu einem Bachhochwasser kann jede Gemeinde von Starkniederschlag mit Oberflächenabfluss betroffen sein. Oberflächenabfluss wird durch einen hohen Versiegelungsgrad sowie eine vegetationsarme, steile Topographie begünstigt. Bei den jüngsten Ereignissen kam hinzu, dass die Böden durch die hohen Niederschlagsmengen der letzten Monate stark gesättigt waren und entsprechend wenig Wasser aufnehmen konnten. Sobald die Siedlungsentwässerung an ihre Kapazitätsgrenzen stösst, fliesst das Wasser über und sucht sich neue Fließwege. Betroffen sind dann insbesondere Gebäude in Mulden- und Hanglagen sowie Tiefgaragen und Keller.

Zusammen mit den kantonalen Behörden kümmern sich die Gemeinden um kommunale Anpassungen an den Klimawandel. Näheres dazu folgt in den Antworten zu den Fragen 4 und 5.

Baubehörden und Planer sind angehalten, bereits beim Bau einer Liegenschaft auf die Gefährdung bezüglich Oberflächenabfluss zu achten. Eine Gefahrenhinweiskarte zum Oberflächenabfluss ist öffentlich unter <https://map.geo.sh.ch/> abrufbar und hat sich als Planungshilfe bewährt. Da die Fliesstiefen beim Oberflächenabfluss vergleichsweise gering sind, können schon kostengünstige Massnahmen wie kleine Mauern, Klappen und Absätze einen erheblichen Schutz bieten. Die zuständigen Bauämter sowie die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen (GVSH) können zur Beratung beigezogen werden.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Kann zur Beseitigung eines Schwemmschadens (Ablagerung) auf privatem Grund die öffentliche Hand beigezogen werden?*

Für die Bewältigung lokaler Umweltereignisse sind die Gemeinden zuständig. Der Einsatzleiter bietet zur Ereignisbewältigung und Schadenabwehr die erforderlichen Partnerorganisationen wie die Feuerwehr, die Schaffhauser Polizei, Werkhof (Tiefbau) und – je nach Notwendigkeit – die kommunale Führungsorganisation und die Zivilschutzorganisation auf. Deren Aufgabe ist es, auf dem Schadenplatz eine weitere Ausdehnung des Schadens zu verhindern, für die Gefahrenbeseitigung zu sorgen und Aufräum- und Instandstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund vorzunehmen. Letzteres fällt vorwiegend in die Zuständigkeit des Werkhofs (Tiefbau) und des Zivilschutzes. Individuelle Aufräumarbeiten oder Wiederherstellungsarbeiten zugunsten von Privatpersonen werden von diesen Organisationen jedoch nicht übernommen. Es ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Ablagerungen auf Privatgrund zu beseitigen respektive beseitigen zu lassen und für künftige Fälle Schutzmassnahmen vorzusehen sowie Versicherungen abzuschliessen, welche die entstandenen Kosten (teilweise) entschädigen (vgl. dazu Antwort zur Frage 3).

2. *Welches Amt ist zuständig und kann um Hilfe angefragt werden?*

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer finden eine ausführliche Liste von Entsorgungsdienstleisterinnen und -dienstleistern sowie Merkblätter auf der Homepage www.abfall.ch. Bei Schadenfällen auf Privatgrund ist vor der Entsorgung von Ablagerungen zur Schadensfeststellung die GVSH beizuziehen. Bei Verunreinigungen mit Schadstoffen ist zudem mit dem Interkantonalen Labor (IKL) Kontakt aufzunehmen.

3. *Wer trägt die Kosten der Aufräumarbeiten?*

Die Kosten für die Aufräumarbeiten fallen bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an. Die GVSH übernimmt davon im Rahmen der obligatorischen Gebäudeversicherung für Abbruch und Entsorgung, worunter auch die Kosten für Aufräumarbeiten fallen, eine zusätzliche Entschädigung von maximal 10 Prozent des aus dem Ereignis eingetretenen Gebäudeschadens. Die Übernahme solcher Kosten beschränkt sich aber auf im Gebäude anfallende Räumungskosten. Schäden an der Umgebung wie dem Garten und der Terrasse sind mit einer freiwilligen Umgebungsversicherung bei der GVSH abzusichern. Im Rahmen der Umgebungsversicherung deckt die GVSH Räumungskosten, welche in Bezug auf die versicherte Umgebung anfallen.

4. *Wer bestimmt bei wiederkehrenden Ereignissen die Massnahmen zur Verbesserung der Situation (z.B. Auffangbecken)?*

Bei wiederkehrenden Massnahmen ist eine übergeordnete Planung sinnvoll. Der Kanton ist für Massnahmen an den Gewässern Rhein, Biber und Wutach zuständig und plant auch Hochwasserschutzmassnahmen an diesen Gewässern (derzeit z.B. an der Biber in Thayngen). Für alle kleineren Gewässer und für den Oberflächenabfluss sind die Gemeinden zuständig, wobei der Kanton fachlich und finanziell nach Möglichkeit unterstützt (vgl. Antwort zur Frage 5). Beim Projekt Hochwasserschutz Schleithem handelt es sich beispielsweise um ein sehr komplexes, kostenintensives Projekt, da mit den Bachmauern auch die Kantonsstrassen und die Verkehrsführung in Schleithem betroffen sind. Die Gemeinde Schleithem koordiniert das Projekt engagiert und wird dabei vom Kanton eng unterstützt.

5. *Wer trägt bei Massnahmen die Kosten?*

Es ist zwischen Objektschutzmassnahmen und übergeordneter Hochwasserschutzplanung zu unterscheiden.

Objektschutzmassnahmen beziehen sich auf Massnahmen auf Privatgrundstücken, die direkt an und um Gebäude und andere Bauwerke herum umgesetzt werden, um vor Hochwasserschäden zu schützen. Beispiele sind bauliche Anpassungen wie kleine Mauern oder Rückstauklappen usw., die das Gebäude abschirmen oder das Eindringen von Wasser verhindern. Objektschutzmassnahmen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu bezahlen. Die GVSH beteiligt sich an den Kosten, soweit die Gefahr bei der Realisierung des Gebäudes nicht bekannt war. In Bezug auf Hochwasser und Überschwemmung bedeutet dies,

dass die GVSH Beiträge an Objektschutzmassnahmen ausrichtet, wenn die Gefährdung bei der Erstellung der Baute weder aus der Gefahrenkarte noch aus der Oberflächenabflusskarte erkennbar war und die Massnahme geeignet ist, den Schadeneintritt bei einem Ereignis mit einer Wiederkehrperiode von 100 Jahren zu verhindern. Umgekehrt verlangt die GVSH für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes aber auch Objektschutzmassnahmen, wenn sie feststellt, dass Gebäude einer ausserordentlichen Gefährdung ausgesetzt sind.

Bei komplexen Problemstellungen und in dicht bebauten Gebieten macht es oft Sinn, dass eine übergeordnete Hochwasserschutzplanung durch die zuständige Gemeinde – respektive bei kantonalen Gewässern durch den Kanton – erstellt wird. Die Gemeinden entscheiden über die Realisierung von Schutzmassnahmen. Die Situation (Ausgangslage, Hydrologie, Einzugsgebiete etc.) wird durch ein entsprechendes Fachbüro beurteilt und es werden Empfehlungen für Massnahmen (z.B. Rückhaltebecken) erarbeitet. Die Kosten dieser Massnahmen werden grundsätzlich vom Kanton und von den Gemeinden getragen, indem die Gemeinden für die Planung und die Umsetzung der übergeordneten Hochwasserschutzmassnahmen Subventionen zwischen 40 bis 60 Prozent erhalten (vgl. Art. 29 ff. des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998; SHR 721.100). Teil dieser Subventionen ist ein Bundesbeitrag von in der Regel 35 Prozent. Eine Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kann bei speziellen Massnahmen zugunsten ihres Objektes vorgesehen werden (vgl. Art. 30 des Wasserwirtschaftsgesetzes).

6. *Können entstandene Kosten durch den Klimafonds gedeckt werden?*

Die Beseitigung von entstandenen Schäden kann nicht über den Klimafonds finanziert werden, denn mit diesem dürfen ausschliesslich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen unterstützt werden (vgl. Art. 42e^{bis} ff. des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997; SHR 700.100).

Schaffhausen, 13. August 2024

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger